

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.09.2018

Geschäftszeichen:

I 41-1.31.1-2/18

**Nummer:**

**Z-31.1-131**

**Geltungsdauer**

vom: **31. August 2018**

bis: **31. August 2023**

**Antragsteller:**

**alsecco GmbH**

Kupferstraße 50

36208 Wildeck

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Fassadensystem "Airtec Render"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-31.1-131 vom 30. August 2013. Der Gegenstand ist erstmals  
am 25. Februar 1999 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf großformatige, ebene Putzträgerplatten "tec" mit einer Dicke von 10 mm.

Die Putzträgerplatte "tec" muss mit einem Witterungsschutzsystem versehen werden.

Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist das Fassadensystem "Airtec Render", das aus folgenden Komponenten besteht:

- Unterkonstruktion  
Symmetrische Tragprofile aus Aluminium mit einer Legierung EN AW-6063 T66 nach DIN EN 755-2<sup>1</sup> mit einer Mindestdicke von 2 mm und einem Querschnittträgheitsmoment von  $I \geq 7,0 \text{ cm}^4$
- Putzträgerplatte "tec"
- Großkopfbblindniete 5,0 x 60,0 mm, K14 nach ETA-13/0255
- Witterungsschutzsystem bestehend aus Unterputz, Gittergewebe, Haftgrund und Schlussbeschichtung.

Die Putzträgerplatte "tec" wird mit den Großkopfbblindnieten auf der Aluminium-Unterkonstruktionen so befestigt, dass sich bei einer umlaufenden Fuge von ca. 3 mm Kreuzfugen ergeben (die vertikalen Plattenränder übereinander befestigter Platten sind also nicht gegenseitig versetzt). Anschließend werden Putzträgerplatten "tec" über die Fugen hinweg mit einem Witterungsschutzsystem versehen, siehe Anlage 1.

Die Unterkonstruktion ist nach DIN 18516-1<sup>2</sup> ausführen.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sowie die Wärmedämmung und deren Befestigung sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Alle für das Fassadensystem "Airtec Render" eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung zu liefern.

Dieser Bescheid basiert auf den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) eingereichten Unterlagen. Änderungen am Fassadensystem "Airtec Render" oder den Komponenten oder deren Herstellverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich Änderungen auf die Zulassung bzw. Bauartgenehmigung auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder Änderung dieses Bescheides erforderlich ist.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Putzträgerplatte

Es muss die Putzträgerplatte "tec" verwendet werden. Die Putzträgerplatte hat eine Dicke von 10 mm und weist eine Abmessung (B x L) von 1250 mm x 1200 mm auf.

Die Putzträgerplatte erfüllt die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>.

1	DIN EN 755-2:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften
2	DIN 18516-1:2010-06	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-31.1-131**

**Seite 4 von 10 | 6. September 2018**

**2.1.2 Komponenten des Witterungsschutzsystems**

**2.1.2.1 Unterputz**

Als Unterputz muss auf der Putzträgerplatte der Werk trockenmörtel "Armatop L-Aero" verwendet werden.

**2.1.2.2 Bewehrung**

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "Glasfasergewebe 32" oder "Glasfasergewebe Universal-Aero" verwendet werden.

**2.1.2.3 Haftgrund**

Als Haftvermittler zwischen bewehrtem Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "Haftgrund P", "Haftgrund X-press", "Haftgrund Sc" und "Haftgrund Si" verwendet werden.

**2.1.2.4 Schlussbeschichtungen**

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartig vorgefertigte Putzteile) müssen die in Anlage 2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

**2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

**2.2.1 Herstellung**

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind werksseitig herzustellen.

**2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Bauprodukte müssen nach Angaben des Herstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

**2.2.3 Kennzeichnung**

Die Putzträgerplatten bzw. deren Verpackung oder Lieferschein und die Verpackung der Komponenten des Witterungsschutzsystems müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich ist an den Putzträgerplatten die Längsrichtung zu kennzeichnen.

Auf der Verpackung der Bauprodukte ist außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- Verwendbarkeitszeitraum (nur bei Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.2 außer 2.1.2.2)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

**2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

**2.3.1 Allgemeines**

**2.3.1.1 Verantwortlichkeiten**

Ist der Antragsteller nicht auch Hersteller der verwendeten Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die Putzträgerplatte und die Komponenten des Witterungsschutzsystems, die für die Herstellung des Fassadensystems benötigt werden, einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen. Besteht eine derartige vertragliche Vereinbarung mit dem Hersteller der Putzträgerplatte so hat der Antragsteller das Deutsche Institut für Bautechnik darüber in Kenntnis zu setzen.

**2.3.1.2 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat für die Putzträgerplatte und den Unterputz**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Putzträgerplatte und des Unterputzes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung

durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Putzträgerplatte und der Unterputze eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle für die Bewehrungen

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bewehrungen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bewehrungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.1.4 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung durch den Hersteller für die Haftgründe und die Schlussbeschichtungen

Die Bestätigung der Übereinstimmung für die Haftgründe und der Schlussbeschichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Komponenten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan enthalten und somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Prüfung der Komponenten im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.3.1 Fremdüberwachung

Für die Putzträgerplatte und den Unterputz ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.3.3.2 Erstprüfung der Bewehrungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen sind die im Prüf- und Überwachungsplan aufgeführten Produkteigenschaften zu prüfen.

#### 2.3.3.3 Erstprüfung der Komponenten durch den Hersteller

Im Rahmen der Erstprüfung für den Haftgrund und Schlussbeschichtung sind die im Prüf- und Überwachungsplan aufgeführten Produkteigenschaften zu prüfen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

#### 3.1.1 Bauprodukte

##### 3.1.1.1 Putzträgerplatte

Als Putzträgerplatte muss die Putzträgerplatte "tec" nach Abschnitt 2.1.1 verwendet werden.

##### 3.1.1.2 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Putzträgerplatte "tec" erfolgt auf den Aluminium-Tragprofilen mit Großkopfbolndnieten 5,0 x 60,0 mm K14 (Anlage 3).

##### 3.1.1.3 Unterkonstruktion

Als Unterkonstruktion müssen symmetrische Tragprofile aus Aluminium mit einer Legierung EN AW-6063 T66 nach DIN EN 755-2<sup>1</sup> verwendet werden, die eine Mindestdicke von 2 mm haben. Die Tragprofile müssen ein Querschnittträgheitsmoment von  $I \geq 7,0 \text{ cm}^4$  aufweisen.

Abweichende Unterkonstruktionsarten sind möglich, wenn die Forderungen von Abschnitt 3.1.2.1 eingehalten werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-31.1-131**

**Seite 7 von 10 | 6. September 2018**

**3.1.1.4 Witterungsschutzsystem**

Als Witterungsschutz müssen die in Abschnitt 2.1.2 genannten Komponenten verwendet werden.

**3.1.2 Bestimmungen für das Fassadensystem "Airtec Render"**

**3.1.2.1 Allgemeines**

Ergänzend zu den nachfolgenden Planungsvorgaben sind die Angaben zur Bemessung nach Abschnitt 3.2 und zur Ausführung nach Abschnitt 3.3 in der Planung zu berücksichtigen.

Für das Fassadensystem "Airtec Render" dürfen nur die in Abschnitt 3.1.1 genannten Bauprodukte verwendet werden. Das Fassadensystem muss Anlage 1 entsprechen.

Für die Planung gilt DIN 18516-1 soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

Zwischen metallener Unterkonstruktion und Befestigungsmittel ist auf die Vermeidung von Spalt- und Kontaktkorrosion in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen zu achten.

**3.1.2.2 Brandschutz**

Die für die Verwendung des Fassadensystems "Airtec Render" zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder.

Das Fassadensystem "Airtec Render" ist im eingebauten Zustand entsprechend Anlage 2 schwerentflammbar bzw. nichtbrennbar. Der Abstand zwischen Putzträgerplatten und nichtbrennbaren, massiven mineralischen Untergründen oder nichtbrennbaren Mineralwolleplattens nach DIN EN 13162 muss mindestens 20 mm betragen. Der Abstand darf z. B. durch die Unterkonstruktion oder durch Wandunebenheiten örtlich auf bis zu 5 mm reduziert werden.

Bei der Ausführung von hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind hinsichtlich der Vorkehrungen zur Begrenzung der Brandausbreitung die Bestimmungen in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)<sup>4</sup>, lfd. Nr. A 2.2.1.6, Anhang 6, bzw. deren Umsetzung in den Ländern zu beachten.

Bei Verwendung von normalentflammbaren oder schwerentflammbaren Dämmstoffen darf die hinterlüftete Außenwandbekleidung nur in Bereichen verwendet werden, die die Anforderung normalentflammbar erfüllen müssen.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

**3.1.2.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz**

Für den Nachweis des Wärmeschutzes und des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3<sup>5</sup>.

Die Putzträgerplatten einschließlich des bewehrten Unterputzes und des Oberputzes sind für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes zu vernachlässigen. Die Wärmebrückenwirkung der Aluminiumunterkonstruktion ist nachzuweisen.

Für den Feuchteschutz des Fassadensystems sind für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit dem Haftgrund die  $s_d$ -Werte gemäß Anlage 2 zu berücksichtigen.

**3.1.2.4 Schallschutz**

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109-1<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> zuletzt:  
Muster-Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen – Ausgabe 2017/1 mit Druckfehlerkorrektur vom 11. Dezember 2017; online abrufbar unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>5</sup> DIN 4108-3:2014-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

<sup>6</sup> DIN 4109-1:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

### 3.2 Bemessung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart Fassadensystem ist auf Grundlage der zulässigen Windlasten gemäß Anlage 4, Blatt 1 bis 3, erbracht. Die Windlasten ergeben sich aus DIN EN 1991-1-4 / DIN EN 1991-1-4/NA<sup>7</sup>.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind für jeden Einzelfall nachzuweisen, wobei die Abstände der Tragprofile und deren Verankerungsabstände einzuhalten sind.

Risse über den Stößen der Putzträgerplatten sind nicht auszuschließen; sie sind aber für die Standsicherheit unbedenklich.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführenden Firmen

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die besonderen Bestimmungen dieses Bescheides und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart, den mit Planung, Bemessung und Ausführungen des Fassadensystem "Airtec Render" betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

#### 3.3.2 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

Für die Tragprofile und den Großkopfbolndniet nach Abschnitt 1.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

#### 3.3.3 Ausführung des Fassadensystems

Die Befestigung der Putzträgerplatten muss entsprechend Anlage 4 an vertikalen Tragprofilen aus Aluminium gemäß Abschnitt 3.1.1.3 erfolgen, wobei der Abstand zwischen den Putzträgerplatten und der eventuell eingebauten Wärmedämmung mindestens 20 mm betragen muss.

Die Putzträgerplatten sind mit ihrer gekennzeichneten Längsrichtung in Tragrichtung einzubauen, so dass die Beschriftung horizontal verläuft und lesbar ist.

Die Unterkonstruktion ist nach DIN 18516-1<sup>2</sup> zwängungsfrei auszuführen.

Zum Ausgleich thermischer Beanspruchungen sind in Abständen von max. 33 m sowohl in horizontaler als auch vertikaler Richtung Dehnfugen anzuordnen.

Der Abstand der vertikalen Tragprofile beträgt maximal 600 mm (siehe Anlage 3).

Die maximale Länge der Unterkonstruktion darf 2800 mm nicht überschreiten.

Die Tragprofile müssen mit einem Abstand von  $L \leq 1350$  mm am Bauwerk mit Wandkonsolen verankert werden.

Bei einer Reduzierung des Abstandes  $L$  darf das Querschnittsträgheitsmoment  $I$  mit dem Faktor  $(L/1,35)^3$  reduziert werden ( $L$  in m), ein Querschnittsträgheitsmoment von  $I \geq 2,5$  cm<sup>4</sup> ist auf jeden Fall einzuhalten.

Tragprofile mit der maximalen Länge von 2800 mm sind als Zwei- oder Mehrfeldträger am Untergrund zu befestigen, wobei Festpunkte immer in der Mitte des Tragprofils anzuordnen sind.

<sup>7</sup>

DIN EN 1991-1-4 2010-12

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Windlasten

DIN EN 1991-1-4/NA 2010-12

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Windlasten



Für Einfeldträger müssen ebenfalls Fest- und Gleitpunkte angeordnet werden.

Die Bohrungen für die Befestigungsmittel in den Putzträgerplatten und den Tragprofilen sind am Bauwerk mit Stufenbohrungen oder nur in den Tragprofilen unter Verwendung der bereits vorgebohrten Putzträgerplatten als Lehre auszuführen.

Bei den Putzträgerplatten müssen die Bohrlochdurchmesser für die Gleitpunkte  $d = 7$  mm und für die Festpunkte  $d_{\min} = 5,1$  mm betragen. Die Bohrlochdurchmesser für die Tragprofile müssen  $d_{\min} = 5,1$  mm betragen.

Bei der Befestigung dürfen die Putzträgerplatten nicht beschädigt werden.

Die Fugen sind mit einer selbstklebenden Fugenbrücke zu bedecken.

Die Putzträgerplatten sind mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.2.1 in einer Dicke nach Anlage 2 zu beschichten.

Das Gittergewebe nach Abschnitt 2.1.2.2 ist in das obere Drittel des Unterputzes einzu- arbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftgrundes ist die Schlussbeschichtung (Oberputz oder klinkerartig vorgefertigte Putzteile) nach Abschnitt 2.1.2.4 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter  $5^{\circ}\text{C}$  auftreten; geringere Temperaturen sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers dies gestatten.

Als unteren Abschluss des Fassadensystems "Airtec Render" muss ein Sockelbelüftungs- profil befestigt werden. Die Be- und Entlüftung ist nach DIN 18516-1<sup>2</sup> auszuführen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des Fassadensystems muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt sein.

Dehnungsfugen im Gebäude müssen mit Dehnungsprofilen in dem Fassadensystem "Airtec Render" berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlag- regendicht zu schließen.

Als Dämmschicht dürfen nichtbrennbare Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162<sup>8</sup> verwendet werden. Bei Verwendung von normalentflammbaren oder schwerentflammbaren Dämm- stoffen darf das Fassadensystem nur im Bereichen verwendet werden, die die Anforde- rungen normalentflammbar erfüllen müssen.

### 3.3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser Bauartgenehmigung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO des ausführenden Fachbetriebes erfolgen (Anlage 5). Sie ist nach Fertigstellung des Fassadensystems vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze bzw. klinkerartige vorgefertigte Putzteile) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des Fassadensystems normal instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des Fassadensystems
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die perspektivische Instandhaltung mit Komponenten, die passend sind und mit dem Fassadensystem übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Es ist darauf zu achten, dass Komponenten verwendet werden, die mit dem System verträglich sind. Erforderliche Reparaturen sollten durchgeführt werden, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen  
Referatsleiter

Beglaubigt

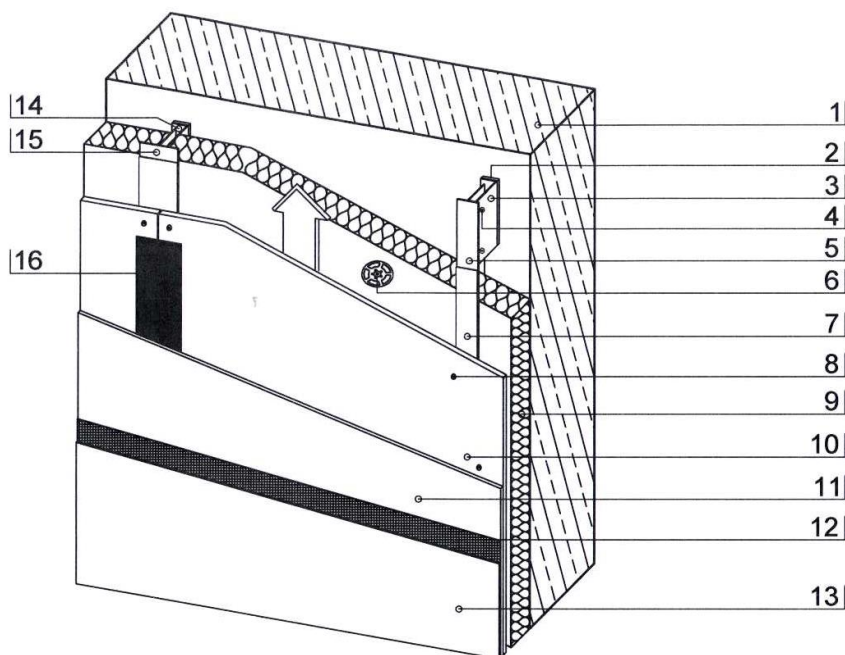


Abb. 1

1. Wandbildner
2. Thermostop G / FG
3. Wandwinkel G / FG
4. UK - Niet
5. T - Profil 40/50
6. Dämmstoffdübel
7. Entkopplungsband
8. Plattenniet
9. AT - Mineralwolle
10. Putzträgerplatte
11. Armierungsschicht
12. Glasfasergewebe
13. Oberputz
14. Befestigungsmittel
15. T - Profil 100/50
16. Schlepstreifen

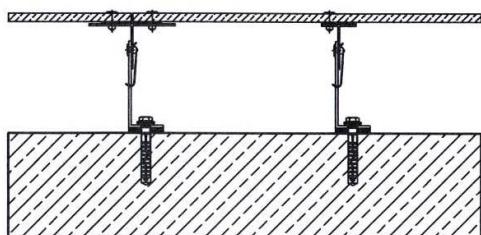


Abb. 2

ohne Maßstab

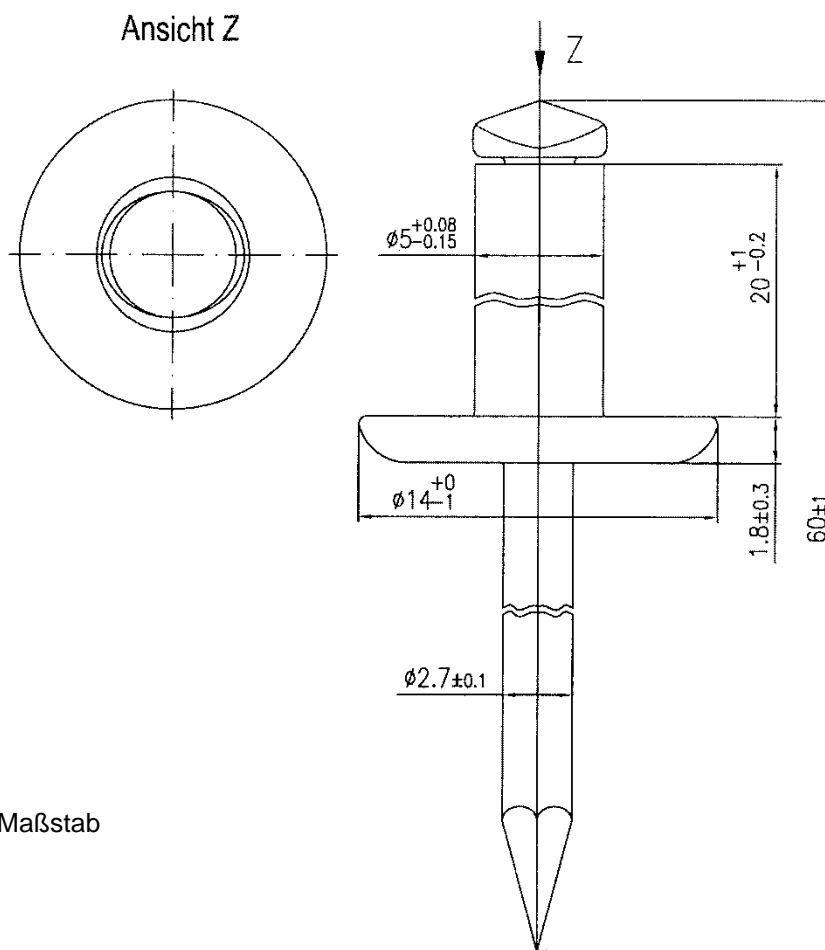
Fassadensystem "Airtec Render"

Systemaufbau

Anlage 1

Schicht	Baustoffklasse nach DIN 4102-1 bzw. Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1	Auftragsmenge (nass)	Dicke	kapillare Wasseraufnahme w	Wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s <sub>d</sub>
-	-	[kg/m <sup>2</sup> ]	[mm]	[kg/(m <sup>2</sup> h <sup>1/2</sup> )]	[m]
<b>Unterputz</b>					
Armatop L-Aero	-	5,0 – 8,0	5,0 – 7,0	0,14 <sup>1)</sup>	0,05 <sup>2)</sup>
<b>Bewehrung</b>					
Glasfasergewebe "32"	-	ca. 0,160	-	-	-
Glasfasergewebe "Universal-Aero"					
<b>Haftgrund</b>					
Haftgrund P	-	0,2 l/m <sup>2</sup>	-	-	-
Haftgrund X-press					
Haftgrund Sc					
Haftgrund Si					
<b>Oberputz</b>					
Alsilite F-Aero	A2	≥ 2,5	≥ 2,5	0,12 <sup>3)</sup>	0,07 <sup>4)</sup>
Alsilite R-Aero	A2	1,8 – 4,5	1,5 – 7,0	0,12 <sup>3)</sup>	0,07 <sup>4)</sup>
Alsilite T-Aero	A2	2,0 – 4,4	2,0 – 4,0	0,12 <sup>3)</sup>	0,07 <sup>4)</sup>
Alsilite Sc Carbon T	B-s2,d0	2,1 – 2,6	2,0 – 3,0	0,14*	0,19**
Alsilite Nova T	A2-s1,d0	2,4 – 2,9	1,5 – 6,0	0,06 <sup>3)</sup>	0,07 <sup>4)</sup>
Alsilite Nova F	B1-s2,d0	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0	0,18 <sup>3)</sup>	0,20 <sup>4)</sup>
Alsilite ecoFreeT	A2-s1,d0	1,5 – 3,9	1,0 – 4,0	0,09 <sup>3)</sup>	0,13 <sup>4)</sup>
Modellierputz MP	A2	2,5 – 5,0	ca. 2,0 – 5,0	ca. 0,1*	ca. 0,1**
Reibbeputz MP	A2	3,0 – 5,5	2,0 – 4,0	0,10*	ca. 0,3**
Siliconharzputz R	A2-s1,d0	2,5 – 4,5	1,5 – 4,0	0,14*	ca. 0,2**
Siliconharzputz T	A2-s1,d0	1,7 – 6,0	1,0 – 6,0	0,07 <sup>3)</sup>	0,31 <sup>4)</sup>
Strukturputz mineralisch	A2	2,5 – 4,5	2,0 – 4,0	0,18*	0,06**
Traufelputz	A2-s1,d0	2,5 - 5,5	1,5 – 4,0	0,10*	ca. 0,3**
Traufelputz F	B1-s2,d0	3,0 – 6,0	2,0 – 4,0	0,18 <sup>3)</sup>	0,20 <sup>4)</sup>
Traufelputz X-press	A2-s1,d0	2,5 – 5,5	1,5 – 4,0	0,10*	0,30**
Traufelputz MP	A2	4,0 – 6,0	2,0 – 4,0	0,10*	0,06**
Traufelputz Si	A2	2,5 – 4,5	1,5 – 4,0	0,14*	0,05 - 0,13**
Traufelputz MP X-press	A2	2,0 – 4,3	1,0 – 4,0	0,20 <sup>1)</sup>	0,06 <sup>2)</sup>
<b>Klinkerartig vorgefertigte Putzteile</b>			4 – 6		
- im Klebespachtel AF	A2-s1,d0	3 – 4	1 – 3	0,20*	0,45**
1) geprüft nach DIN EN 1015-18		2) geprüft nach DIN EN 1015-19			
3) geprüft nach DIN EN 1062-3		4) geprüft nach DIN EN ISO 7783			
* w <sub>24h</sub> : kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/m <sup>2</sup> ]					
** s <sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.4					
Fassadensystem "Airtec Render"				<b>Anlage 2</b>	
Aufbau des Witterungsschutzsystems und Baustoffklasse nach DIN 4102-1 bzw. Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1 sowie Kennwerte					

### Großkopfblindniet



Maße in mm, ohne Maßstab

#### Großkopfblindniet $\phi$ 5,0 K14 nach ETA-13/0255

Hohlriet: EN AW-5754 (AlMg3) Werkstoff-Nr. 3.3535 nach DIN EN 573-3<sup>A1</sup>  
Nietdorn: nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4541 nach DIN EN 10088-3<sup>A2</sup>

Scherkraft des Blindnietes: 1600 N Prüfung nach DIN EN ISO 14589<sup>A3</sup>  
Zugkraft des Blindnietes: 1300 N Prüfung nach DIN EN ISO 14589<sup>A3</sup>

Bohrloch- $\phi$  Unterkonstruktion (Schließkopfseitig):  $d_{\min} = 5,1$  mm  
Bohrloch- $\phi$  Putzträgerplatte (Setzkopfseitig) - für Gleitpunkt:  $d = 7,0$  mm  
- für Festpunkt:  $d_{\min} = 5,1$  mm

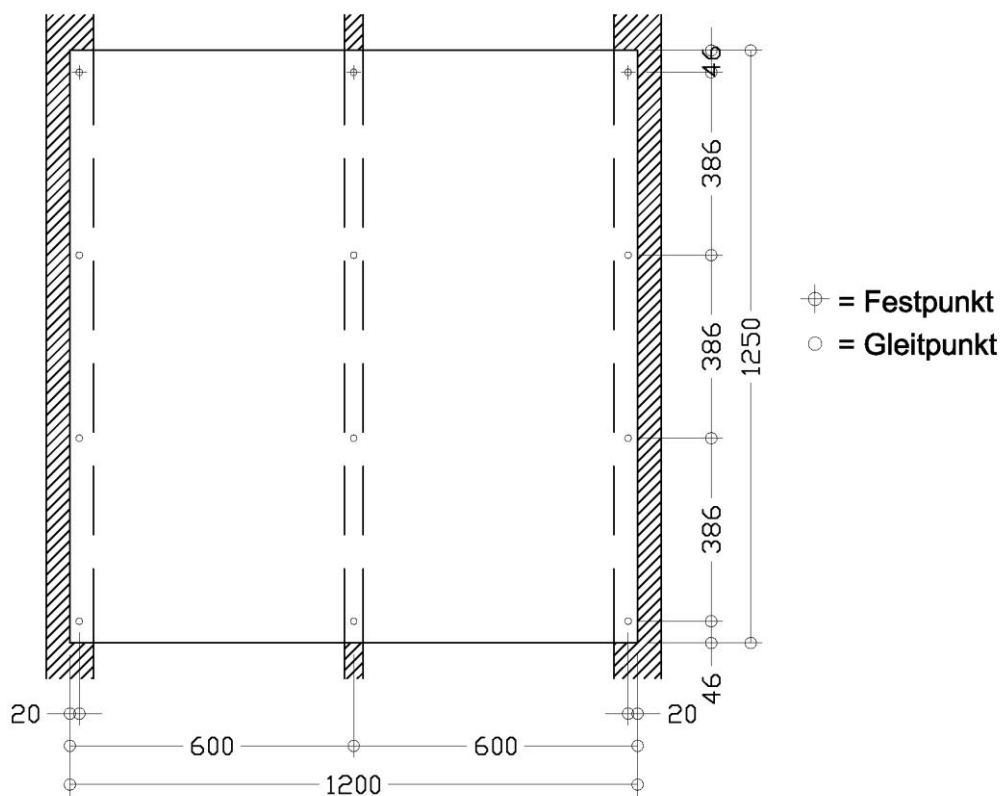
<sup>A1</sup> DIN EN 573-3:2013-12	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
<sup>A2</sup> DIN EN 10088-1:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
<sup>A3</sup> DIN EN ISO 14589:2001-08	Blindniete - Mechanische Prüfung (ISO 14589:2000)

Fassadensystem "Airtec Render"

Großkopfblindniet  $\phi$  5,0 K14 nach ETA-13/0255 zur Befestigung der Putzträgerplatte "tec" auf der Unterkonstruktion

Anlage 3

Windlasten  $w \leq 1,1 \text{ kN/m}^2$



Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  und  $\gamma_F$

Maße in mm, ohne Maßstab

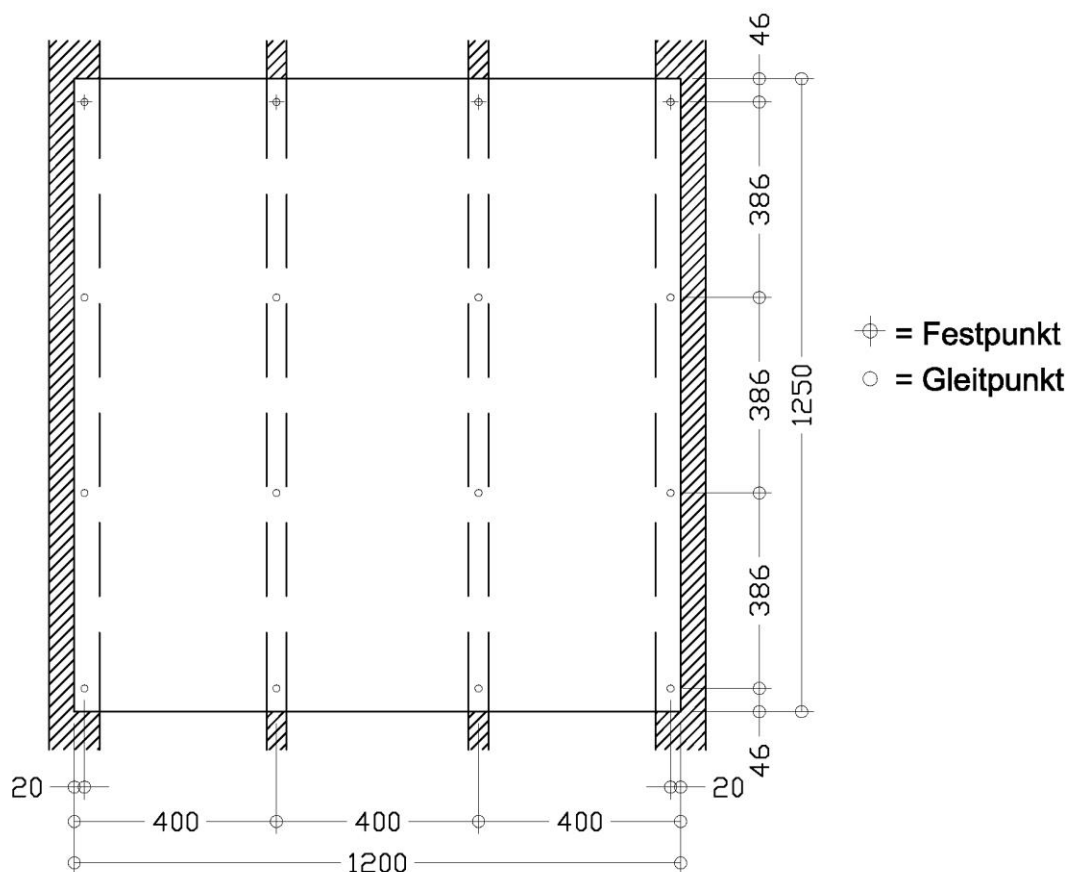
elektronische Kopie der abz des dibt: z-31.1-131

Fassadensystem "Airtec Render"

Befestigungsabstände 3 x 4 im Gebäude-Normalbereich

**Anlage 4**  
 Blatt 1 von 3

Windlasten  $w \leq 1,6 \text{ kN/m}^2$



Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  und  $\gamma_F$

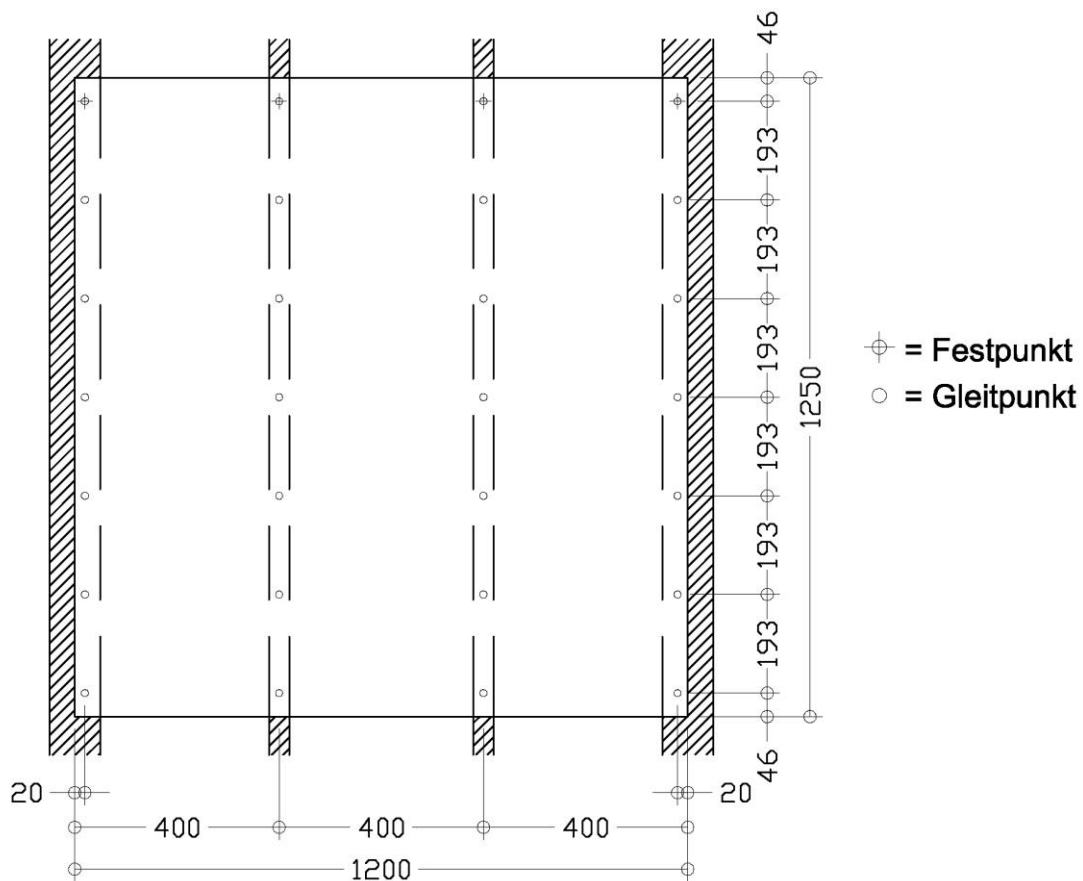
Maße in mm, ohne Maßstab

Fassadensystem "Airtec Render"

Befestigungsabstände 4 x 4 im Gebäude-Randbereich

**Anlage 4**  
 Blatt 2 von 3

Windlasten  $w \leq 2,2 \text{ kN/m}^2$



Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  und  $\gamma_F$

Maße in mm, ohne Maßstab

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-31.1-131

Fassadensystem "Airtec Render"

Befestigungsabstände 4 x 7 im Gebäude-Randbereich

**Anlage 4**  
 Blatt 3 von 3



## Übereinstimmungserklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO\*

### Anschrift des Gebäudes

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Ausführung des Fassadensystems "Airtec Render" nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr.: Z-31.1-131 mit folgenden zu verarbeitenden Komponenten des Witterungsschutzsystems

**Unterputz** (Handelsname/Auftragsmenge/Dicke): \_\_\_\_\_

**Bewehrung** (Handelsname/Flächengewicht): \_\_\_\_\_

**ggf. Haftgrund** (Handelsname/Auftragsmenge): \_\_\_\_\_

**Schlussbeschichtung (Oberputz / klinkerartige vorgefertigte Putzteile)**  
(Handelsname/KorngröÙ bzw. mittlere Dicke bzw. Auftragsmenge): \_\_\_\_\_

Brandverhalten der Putzträgerplatte mit Putzsystem (siehe Abschnitt 3.1.2.2 der Bauartgenehmigung des Fassadensystems):

nichtbrennbar       normalentflammbar       schwerentflammbar

### Anschrift der ausführenden Firma

Firma: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem "Airtec Render" gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-31.1-131 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Name des Fachhandwerkers: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

\*: Diese Übereinstimmungserklärung ist nach Fertigstellung der Bauteile vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben.

Fassadensystem "Airtec Render"

Übereinstimmungserklärung

Anlage 5